



Geschichts- und Heimatverein Furtwangen



Katzensteigstr. 1 • 78120 Furtwangen | Postfach 1224 • 78114 Furtwangen

Satzung

§1

Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen »Geschichts- und Heimatverein Furtwangen e.V.«
2. Sein Sitz ist Furtwangen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen (VR 336)

§2

Aufgabe

1. Der Verein »Geschichts- und Heimatverein Furtwangen e.V.« stellt sich die Aufgabe, heimatliches Kulturgut zu sammeln und zu bewahren, orts- und familiengeschichtliche sowie heimatkundliche Schriften zu bearbeiten und herauszugeben.
2. Der Verein »Geschichts- und Heimatverein Furtwangen e.V.« ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 § 51 ff. und zwar durch die Pflege und Förderung des heimatlichen Kulturgutes.
2. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3a

Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden
 2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
 4. Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung mit Ernennung zum Ehrenmitglied würdigen.
 5. Langjährige Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
-

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
2. durch den Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (§13) möglich ist, und dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt sein muss,
3. durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der persönlichen Mitglieder und für eine Familienmitgliedschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. (12.50 bzw. 18.00 €)
2. Die Beiträge der Korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8

Gewährleistung der freien Entfaltung der Vereinsarbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit des Vereins betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die sich der Verein gestellt hat (§2).

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden,
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und
 - c. Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene
 - d. Geschäftsjahr,
 - e. die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g. Beschlüsse in sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§10

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Bregtalkurier einzuberufen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem allen Mitgliedern umgehend

4. zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen (§15) und zur Auflösung des Vereins (§16) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung einzusetzen.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§11

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Archivar, Leitung des Museums »Gasthaus Arche« und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Vorstandsmitglieder und die 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl statt.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§12

Aufgaben des Vorstands

2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - c. Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung
 - d. die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und Archivar. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§15

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§16

Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Furtwangen mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.
3. Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB werden Liquidatoren des Vereins.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt am 2 Januar 2011 in Kraft.